

UPD – Ethik, Macht und Zwang, Teil III
Bern, 6. November 2018

Macht und Zwang in der Psychiatrie – Philosophische und rechtliche Aspekte

Marcel Alexander Niggli
Professor an der Universität Freiburg i.Ue.

- I. Worum geht es überhaupt?**
- II. Annäherung an das Thema über einzelne Problemfelder**
- III. Vorläufiges Ergebnis am Beispiel von Zwangspsychiatisierung & Zwangsmedikation**
- IV. Nagelprobe: Beispiel Melderechte und -pflichten**

I.

Worum geht es überhaupt?

- **Selbstbestimmung & Autonomie?**
- **Immanuel Kant (1724-1804)**
«Die Wesen, deren Dasein zwar nicht auf unserem Willen, sondern der Natur beruht, haben dennoch, wenn sie vernunftlose Wesen sind, nur einen relativen Wert, als Mittel, und heissen daher Sachen, dagegen **vernünftige Wesen Personen** genannt werden, weil ihre Natur sie schon als **Zwecke an sich selbst, d. i. als etwas, das nicht bloss als Mittel gebraucht werden darf**, auszeichnet, mithin so fern alle Willkür einschränkt (und ein Gegenstand der Achtung ist).»

I. Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1786), 2. Abschnitt

«Dies sind also nicht bloss subjektive Zwecke, deren Existenz, als Wirkung unserer Handlung, *für uns* einen Wert hat; sondern *objektive Zwecke*, d.i. Dinge, deren Dasein an sich selbst Zweck ist, und zwar einen solchen, an dessen Statt kein anderer Zweck gesetzt werden kann, dem sie *bloss* als Mittel zu Diensten stehen sollten, weil ohne dieses überall gar nichts von *absolutem Werte* würde angetroffen werden; wenn aber aller Wert bedingt, mithin zufällig wäre, so könnte für die Vernunft überall kein oberstes praktisches Prinzip angetroffen werden.»

I. Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1786), 2. Abschnitt

Es geht

kurz und bündig gesagt

um die **Würde des Menschen**

II.

Annäherung an das Thema über die Problemfelder

Problemfelder

- **Selbsttötung**
- **Pensionierung**
- **Strafverteidigung bei Exploration**
- **Zwangspanychiatisierung & Zwangsmedikation**
- **Freiwilliger Eintritt – freiwilliger Austritt: Hotel California?**
- **Melderechte und -pflichten**

1

Selbsttötung

Opfervertreterin zum Suizidwunsch von Vergewaltiger Peter Vogt (68)

«Schmoren bis zum bitteren Ende»

ZUG - Peter Vogt (68) vergewaltigte mehrere Frauen. Dafür muss er bis zum Ende seines Lebens hinter Gittern sitzen. Eigentlich. Denn: Jetzt will er sterben – und zwar mit der Organisation Exit. Doch so einfach ist das nicht.



2

Pensionierung im Massnahmenvollzug

Pensionierung im Massnahmenvollzug

EGMR-Entscheid 10109/14

Meier c. Schweiz vom 9. Februar 2016

3

Strafverteidigung bei Exploration

Bundesgericht, 1. ÖRA,
4. Juli 2018 1B_522/2017

Strafverteidigung bei Exploration

Bundesgericht, 1. ÖRA, 4. Juli 2018 1B_522/2017

3.9.

«Somit besteht im vorliegenden Fall weder aufgrund der StPO noch gestützt auf die Grundrechte der Bundesverfassung und der EMRK ein Anspruch des Verteidigers auf Teilnahme an der psychiatrischen Exploration des Beschwerdeführers durch die forensische sachkundige Person.»

III.

Vorläufiges Ergebnis am Beispiel der

Zwangspanychiatisierung & Zwangsmedikation

Voraussetzung der Legitimation von Zwang

Unabhängig davon, ob Eintritt freiwillig oder nicht

- Zwangspsychiatisierung & Zwangsmedikation
- Freiwilliger Eintritt – freiwilliger Austritt: Hotel California?
(you can check in any time you like, but you can never leave)

Es müssen

entweder

Selbstbestimmtheit des Individuum verneint

oder

andere Interessen für bedeutsamer erklärt werden.

«Schutz» vs. Menschenwürde

- **Unmöglich**, ein selbstbestimmtes Wesen vor sich selbst zu schützen, **ohne seine Selbstbestimmung zu negieren**
- **Unmöglich**, Gesellschaft vor einem selbstbestimmten Wesen zu schützen, ohne es **zu einem Mittel einer bestimmten Zielorientierung zu degradieren**

Wo immer etwas «geschützt» wird, wird **entweder die Autonomie des Betroffenen negiert oder seine Gleichwertigkeit** (er wird zum blossen Mittel eines wichtigeren Zweckes).

Es wird notwendig seine Würde negiert.

IV.

Nagelprobe:

Beispiel Melderechte und -pflichten

1

Kanton Basel-Landschaft

Gesundheitsgesetz (GesG) Kt. BL (1)

§ 22 Schweigepflicht

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie sind **von der Schweigepflicht befreit:**

- a. bei Einwilligung der oder des Berechtigten;
- b. mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB;
- c. zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;
- d. gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf **Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.**

§ 22 Schweigepflicht

- e. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;
- f. gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Art. 378 ZGB[4];
- g. gegenüber den in § 45 Abs. 2 und 3 erwähnten Bezugs- und Fachpersonen während der jeweiligen Behandlungsdauer;
- h. gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle betreffend Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft, wenn Gewalt konkret angedroht oder in anderer Weise in Aussicht gestellt worden ist und die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen schwer beeinträchtigen würde.

2

Kanton Bern

Gesundheitsgesetz (GesG) Kt. BE (1)

Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht

- ¹ Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte **aussergewöhnliche Todesfälle** unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.
- ² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis **ermächtigt**, den Strafverfolgungsbehörden **Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.**
- ³ Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis **ermächtigt**, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die **bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.**

Gesundheitsgesetz (GesG) Kt. BE (2)

Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht

- ⁴ Sie ist von der **Anzeigepflicht** an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) **befreit**. *
- ⁵ Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.

3

Strafgesetzbuch

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Art. 321 StGB

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, **Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen** sowie ihre Hilfspersonen, die ein **Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben**, werden, auf Antrag, mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Art. 321 StGB

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer **Einwilligung des Berechtigten** oder einer **auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde** offenbart hat.

4

Kanton Bern: Leitfaden

Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen Februar 2014

C. 3.3 Auskünfte im Rahmen von Strafverfahren

Wenn die Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) Auskünfte über eine Patientin oder einen Patienten verlangen, muss grundsätzlich vorgängig eine Befreiung von der Schweigepflicht durch das Kantonsarztamt verlangt werden.

Ausnahmen können dann vorliegen, wenn eine Fachperson ein **Melderecht hat** (vgl. Abschnitt B Ziffer 4.1) und dieses auch wahrnehmen will.

Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen Februar 2014

B 4.1 Melderecht nach Gesundheitsgesetz bei gewissen Straftaten

Nach Artikel 28 Absatz 2 GesG dürfen Fachpersonen den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) **ohne Befreiung von der Schweigepflicht** Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. Körperverletzung, Tötung), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verbreiten menschlicher Krankheiten) oder die sexuelle Integrität (z.B. Vergewaltigung) schliessen lassen.

Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen Februar 2014

B 4.2 Melderecht nach Gesundheitsgesetz betreffend Gemeingefährlichkeit

Nach Artikel 28 Absatz 3 GesG dürfen Fachpersonen den zuständigen Behörden **ohne Befreiung von der Schweigepflicht** Wahrnehmungen bei Personen melden, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug oder im Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung befinden, wenn die Beobachtungen auf Gemeingefährlichkeit bzw. auf eine Veränderung der bereits festgestellten Gemeingefährlichkeit schliessen lassen.

5

Strafgesetzbuch: Kantonale Strafkompetenz

Kantonale Strafkompetenz

Art. 335 StGB Gesetze der Kantone

- ¹ Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.
- ² Die Kantone sind befugt, die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen.

Korrekte Rechtfertigung: Bundesebene

Art. 364 StGB Mitteilungsrecht

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies **in seinem Interesse** der Kinderschutzbehörde zu melden.

V.

Ergebnis

Ergebnis

- Es gibt nichts umsonst.
- Vieles ist zu haben. Aber nicht gleichzeitig.
- Kant oder Rousseau?
- Man muss sich entscheiden.
- Das schmerzt.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. M. A. Niggli
Lehrstuhl für Strafrecht & Rechtsphilosophie
Universität Freiburg. Beauregard 13
1700 Freiburg/Schweiz

www.unifr.ch/ius/niggli

marcel.niggli@stgb.ch

@ProfNiggli

www.contralegem.ch